

## VERORDNUNG (EG) Nr. 3205/94 DER KOMMISSION

vom 23. Dezember 1994

## über die Aussetzung der Vorausfestsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Reis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates  
vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Reis <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
(EG) Nr. 1869/94 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 13 Absatz 7 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76  
sieht die Möglichkeit einer Aussetzung der Bestim-  
mungen betreffend die Vorausfestsetzung der Abschöp-  
fung vor, wenn die Marktlage gestattet festzustellen, daß  
Schwierigkeiten infolge der Anwendung dieser Bestim-  
mungen bestehen oder solche Schwierigkeiten entstehen  
könnten.

Die Beibehaltung der derzeitigen Regelung kann ange-  
sichts des unregelmäßigen Festsetzungsrhythmus und der  
ungewissen Preisentwicklung am Jahresende kurzfristig  
zu der Vorausfestsetzung von Abschöpfungen für  
wesentlich größere Mengen führen als normalerweise in  
Betracht kommen.

Die vorstehend beschriebene Lage führt zu einer zeitwei-  
ligen Aussetzung der Bestimmungen betreffend die Vor-  
ausfestsetzung der Abschöpfungen für die betreffenden  
Erzeugnisse.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-  
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Vorausfestsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr  
wird für die in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der  
Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 genannten Erzeugnisse  
vom 24. Dezember bis zum 4. Januar 1995 ausgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 24. Dezember 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Dezember 1994

*Für die Kommission*

René STEICHEN

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 197 vom 30. 7. 1994, S. 7.